

Redaktion: Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 27. September 2022

## E r l ä u t e r u n g e n zur 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

### I n h a l t s v e r z e i c h n i s

TOP	Titel der Vorlage	Seite
1	Achtes Gesetz zur <b>Änderung von Verbrauchsteuergesetzen</b>	3
5	Entschließung des Bundesrates - Dringender <b>Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Europäischen Medizinprodukteverordnung (MDR)</b>	5
6	Entschließung des Bundesrates " <b>Kurzfristige Sicherung der Liquidität</b> der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie <b>von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen</b> wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten"	7
!	Entschließung des Bundesrates " <b>Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund</b> "	9
!	Entschließung des Bundesrates " <b>Maßnahmen zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren</b> und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz"	12

*\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entschließung des Bundesrates zur angemessenen <b>Beteiligung des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen</b>	14
!	12	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ( <b>KiTa-Qualitätsgesetz</b> )	16
	14	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Änderung des Infektionsschutzgesetzes</b>	18
!	15	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes</b>	21
!	17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über <b>Industrieemissionen</b> (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über <b>Abfalldeponien</b>	23
	27	Zweite Verordnung zur <b>Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen</b>	27
	28	Erste Verordnung zur <b>Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen</b>	27

**Hinweise:**

Der Ständige Beirat wird am 28.09.2022 über folgende Fristverkürzungsbitten entscheiden:

- Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich (Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (Zustimmungsgesetz),
- Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Einspruchsgesetz),
- Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Zustimmungsgesetz) sowie
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Zustimmungsgesetz).

Die abschließenden Beratungen der o. g. Gesetze im Deutschen Bundestag sind am 29./30.09.2022 vorgesehen. Sofern der Ständige Beirat den Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag diese Gesetze beschließt, werden sie im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1025. Sitzung des Bundesrates am 07.10.2022 aufgenommen.

**TOP 1: Ahtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen  
- BR-Drucksache 464/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 22.09.2022 beschlossenen Gesetz sollen acht Gesetze und sieben Verordnungen geändert werden. Die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 156/22) in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Regelungen – Änderungen des Tabaksteuergesetzes, des Biersteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, des Kaffeesteuergesetzes und des Alkoholsteuergesetzes und der jeweils dazu gehörenden Verordnungen – dienen hauptsächlich der Umsetzung der neu gefassten so genannten Systemrichtlinie<sup>1</sup> und der geänderten so genannten Alkoholstrukturrichtlinie<sup>2</sup>.

Wesentliche Neuerungen der Systemrichtlinie sind Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren; bisher fanden diese Beförderungen auf Grundlage von Begleitdokumenten in Papierform statt. Die Überarbeitung der Alkoholstrukturrichtlinie macht geringfügige Anpassungen im Biersteuergesetz erforderlich.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen kamen folgende Regelungen hinzu:

- In Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes) wurde zusätzlich die Entfristung der derzeit gültigen Biersteuermengenstaffel aufgenommen. Diese ist ein ermäßigter, nach Ausstoß gestaffelter Steuertarif für kleinere Brauereien, der im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie für 2021/ 2022 eingeführt wurde.
- Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes, UStG) enthält jetzt neben der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Übertragung von (Brennstoff-) Emissionszertifikaten eine Verlängerung der ermäßigten Umsatzbesteuerung von Verpflegungsdienstleistungen (außer Getränken) in Höhe von 7 Prozent um ein Jahr bis 2023. Diese Ermäßigung wurde ebenfalls im Rahmen der Corona-Maßnahmen ab 01.07.2020 eingeführt und bereits einmal verlängert.
- Ebenfalls in Artikel 12 aufgenommen wurde die Senkung des Umsatzsteuer-Durchschnittsatzes und der Vorsteuerbeträge für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 600.000 Euro von 9,5 Prozent auf 9,0 Prozent (§ 24 UStG) ab 2023.
- Mit dem neuen Artikel 17 wurde der Zweck der Kreditermächtigung in § 23 des Stabilisierungsfondsgesetzes erweitert, damit der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an Energieunternehmen refinanzieren darf.

Das Gesetz soll in weiten Teilen am 13.02.2023 in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> *Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung)*

<sup>2</sup> *Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke*

## Ergänzende Informationen

Mit der Entfristung der Biersteuermengenstaffel ist der Deutsche Bundestag einem Anliegen des Bundesrates nachgekommen (BR-Drucksache 156/22 (Beschluss)). Die Biersteuer ist die einzige Verbrauchsteuer, deren Aufkommen den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 GG).

Die jährliche Überprüfung des Durchschnittssatzes in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht eingeführt. Damit – und mit der bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 eingeführten Umsatzgrenze von 600.000 Euro – reagierten die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag auf ein Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission eingeleitet hatte. Diese hatte auch unter Berufung auf den Bundesrechnungshof moniert, dass die Landwirte mit der damaligen Ausgestaltung der Pauschalregelung einen Ausgleich erhielten, der die von ihnen gezahlte Vorsteuer übersteige. Dies sei nach den EU-Vorschriften nicht erlaubt und führe zu großen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben wurden der Durchschnittssatz und die Vorsteuerbeträge bereits von 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent ab 01.01.2022 gesenkt. Laut Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages<sup>3</sup> hat die Überprüfung des Durchschnittssatzes durch das Bundesministerium der Finanzen nunmehr ergeben, dass er nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2018 bis 2020 9 Prozent beträgt.

Durch die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes wird der Wirtschaftsstabilisierungsfonds befugt, der bundeseigenen KfW Darlehen zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte zu gewähren, also der Geschäfte, die ihr von der Bundesregierung übertragen werden. Dieses zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie errichtete Sondervermögen wird damit ermächtigt, durch die Darlehensgewährung einen partiellen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiewirtschaft in Deutschland zu leisten. Zu den von der KfW abgewickelten Zuweisungsgeschäften gehören zahlreiche Transaktionen, die zur Stabilisierung der Energieversorgung, insbesondere zur Auffüllung der Gasspeicher und dem Ausbau der Infrastruktur für Flüssiggas, beitragen. Ein weiteres Instrument sind Kreditlinien, um Sicherheitenanforderungen an den Gas- und Strommärkten bedienen zu können.<sup>4</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>3</sup> *BT-Drucksache 20/3590 (dort Seite 133)*

<sup>4</sup> *Siehe Fußnote 3*

## **TOP 5: Entschließung des Bundesrates - Dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Europäischen Medizinprodukteverordnung (MDR) - BR-Drucksache 445/22 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag formulieren Baden-Württemberg und Bayern ein Bekenntnis zu der mit der Europäischen Medizinprodukteverordnung (MDR) beabsichtigten Stärkung des Patientenschutzes bzw. der Sicherheit von Medizinprodukten als zwingende Voraussetzung für Marktzugang und Einsatz an Patientinnen und Patienten.

Herausforderungen und Probleme bei der fristgerechten Umsetzung der Vorgaben seien zum einen höhere Zertifizierungsanforderungen und eventuelle Marktrücknahmen sicherer und bewährter Medizinprodukte, zum anderen signalisierte Qualitätsprobleme in der medizinischen Versorgung sowie Haftungsrisiken durch zunehmenden Off-label-use und des Weiteren Ankündigungen von Medizinprodukteherstellerunternehmen, mit ihrem Know-How und den Produktionsstätten ins außereuropäische Ausland abzuwandern.

Ähnliche Probleme wie bei der MDR bestehen auch bei der Umsetzung der Europäischen In-vitro-Diagnostika-Verordnung (IVDR), die ebenfalls gegenüber der vormaligen In-vitro-Diagnostika-Richtlinie (IVDD) höhere Anforderungen festlegt. Ein zusätzliches Problem ist hier die geringe Anzahl Benannter Stellen sowie die gegenüber der IVDD um ein Mehrfaches höhere Zahl der zu zertifizierenden In-vitro-Diagnostika.

Ein im Sommer 2022 beschlossenes, nicht bindendes 19-Punkte-Positionspapier auf europäischer Ebene sei nicht ausreichend und nicht konkret genug.

Daher soll an die Bundesregierung appelliert werden, sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene „klar und vehement“ für deutliche Verbesserungen zur Umsetzung der MDR einzusetzen und die hierfür zwingend notwendigen Entscheidungen und zu ergreifenden Maßnahmen nicht bis Ende 2022 zu vertagen. Diese dürften nicht unverhältnismäßig zulasten der Länder und ihrer Marktüberwachung gehen und keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand auslösen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, sich auf EU-Ebene für Erleichterungen für versorgungsrelevante Nischen- und Bestandsprodukte zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und im Sinne eines effizienteren Einsatzes der knappen Ressourcen bei den bisher gemäß MDR notifizierten Benannten Stellen sowie eine Ausweitung entsprechender Kapazitäten einzusetzen. Die Zertifizierung innovativer Medizinprodukten in Europa müsse im aktuellen Rechtsrahmen zügig und mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden können – dies auch mit Blick auf kleine und mittelständische Unternehmen.

### **Ergänzende Informationen**

Die MDR ist 2017 in Kraft getreten und sieht einen Übergangszeitraum von fünf Jahren vor. Verbände Herstellerunternehmen, Leistungserbringende sowie die Benannten Stellen signalisieren, dass ein fristgerechter Übergang nicht möglich sei und bereits jetzt Engpässe bei tausenden Medizinprodukten bestehen.

Die Länder problematisieren bereits seit 2019 auf nationaler und europäischer Ebene die Umsetzungsprobleme. Sowohl die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) als auch die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) fassten Ende 2021 Beschlüsse, wonach sich die Bundesregierung für Lösungen einsetzen sollte. Eine daraufhin unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gegründete europäische Koordinierungsgruppe Medizinprodukte (MDCG) habe bisher noch keine Ergebnisse gebracht.

Das BMG hat in einem Bericht zur Versorgungssituation mit Medizinprodukten eingeräumt, dass rund 6.000 Medizinprodukte nicht sicher verfügbar seien.

Es bestehen insgesamt angesichts des Zertifizierungsstatus nicht nur in Deutschland bei vielen Akteuren Zweifel an der fristgerechten Zertifizierung aller Bestandsprodukte neben der Zertifizierung neuer Medizinprodukte: Beim Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher im Juni 2022 wurden von 18 Mitgliedstaaten Befürchtungen geäußert.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bietet weiterführende Informationen zu Abgrenzungs- und Klassifizierungsfragen, zum Zulassungsverfahren sowie zum Inverkehrbringen, aber auch zu Klinischen Prüfungen oder zur Risikobewertung von Medizinprodukten.<sup>5</sup> Auf der Homepage der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten finden sich ebenfalls zahlreiche Informationen zum Thema sowie u. a. eine Übersicht der in Deutschland angesiedelten, bereits nach der MDR zertifizierten Benannten Stellen.<sup>6</sup> Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat eine solche Übersicht aller in den Mitgliedstaaten zertifizierten Benannten Stellen ebenfalls veröffentlicht.<sup>7</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Europäische Angelegenheiten* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen: Diese betrifft eine Aktualisierung der Entschließung mit Blick auf die zu erwartende Regelung der Kommission wie folgt: Da das in Nummer 10 Ziffer V. geschilderte Szenario des sich zuziehenden Flaschenhalses bereits eingetreten sei, sei dies in der Formulierung entsprechend anzupassen und das Wort „Wenn“ (im Sinne von „Falls“) durch „Da“ (im Sinne von „Weil“) zu ersetzen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>5</sup> [Informationen des BfArM](#)

<sup>6</sup> [Zertifizierte Benannte Stellen in Deutschland](#)

<sup>7</sup> [Zertifizierte Benannte Stellen in der EU](#)

**TOP 6: Entschließung des Bundesrates „Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“ - BR-Drucksache 447/22 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein fordern in dem von ihnen initiierten Entschließungsantrag die Bundesregierung auf, im Krankenhausentgeltgesetz und in der Bundespflegeverordnung unverzüglich Regelungen zu treffen, um die derzeit anfallenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern durch außerordentlich gestiegene und weiter steigende Energie- und Sachkosten zeitnah und auskömmlich durch unterjährige Ausgleichszahlungen bzw. Zuschläge zu refinanzieren. Dabei müsse sichergestellt werden, dass diese zusätzlichen Mittel in den Krankenhäusern verbleiben.

Für die Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen sowie für medizinische Einrichtungen wie Arztpraxen seien ebenfalls Kompensationsregelungen für Kostensteigerungen zu treffen, die nicht durch bestehende Regelungen und Verträge refinanziert werden bzw. durch kurzfristige Vertragsanpassungen refinanzierbar sind.

Die Bundesregierung soll in diesem Zusammenhang aufgefordert werden,

- die Maßnahmen durch einen zusätzlichen Zuschuss aus Steuermitteln zu finanzieren, um die Beitragsstabilität der Gesetzlichen Krankenversicherung zu wahren,
- für den Bereich der Langzeitpflege einen Mechanismus zum Auffangen der Mehrkosten einzuführen, der die Pflegebedürftigen nicht zusätzlich belastet, und
- auch die für das kommende Jahr zu erwartenden Preissteigerungen zu finanzieren.

### **Ergänzende Informationen**

Bereits mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom Juni 2022 wurde die Bundesregierung einstimmig gebeten, eine Regelung zum Inflationsausgleich für die o. g. Einrichtungen und Leistungserbringer sowie für Hebammen zu schaffen.<sup>8</sup> Dieser Bitte ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen.

In der Begründung des Entschließungsantrages wird zudem auf die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verwiesen, die im Zusammenhang mit dem russischen Krieg gegen die Ukraine, der Corona-Pandemie sowie der Inflation eingetreten sind, die alle Beitragszahlenden belastet.

Ende August 2022 hatte neben den Trägerverbänden der genannten Einrichtungen im Gesundheitswesen und in der Pflege auch der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Stefan Schwartze (MdB), in einem Interview mit dem Bielefelder „Westfalen-Blatt“ gefordert: „Wir müssen

---

<sup>8</sup> GMK-Beschluss (dort TOP 17.1)

verhindern, dass wegen der hohen Energiekosten wichtige medizinische Infrastruktur auf der Strecke bleibt“.<sup>9</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>9</sup> Interview



## **TOP 7: Entschließung des Bundesrates „Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund“**

### **- BR-Drucksache 438/22 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt, dem die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein beigetreten sind, wird angestrebt, dass der Bund innerhalb der nächsten zehn Jahre Mittel von rund 10 Milliarden Euro für einen „Stärkungspakt Bevölkerungsschutz“ bereitstellt. Die Verwendung der Mittel soll zur Stärkung des Zivilschutzes erfolgen. Die Bereitstellung der Mittel wird mit Blick auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie auf zukünftige Auswirkungen des Klimawandels und hybrider Bedrohungen als notwendig angesehen.

Darüber hinaus verfolgt der Antrag das Ziel, ein gemeinsames Krisenmanagement von Bund und Ländern hinsichtlich länderübergreifender Gefahren- und Schadenslagen, zur Digitalisierung und zum Aufbau nationaler Reserven voranzutreiben. Die Bundesregierung soll gebeten werden, mit den Ländern eine Präventionskampagne zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins und zur Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung durchzuführen.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Am 01.07.2022 trat das Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz in Kraft. Das Sondervermögen hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu ab 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können. Darüber hinaus wurde in dem Gesetz auch festgelegt, dass unabhängig vom Sondervermögen Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert werden und von der Bundesregierung dazu eine Strategie zur Stärkung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum vorgelegt wird.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vereinbart (dort Seite 105), dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet, es unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzverteilung zur Zentralstelle weiterentwickelt und personell und materiell entsprechend aufgestellt wird. Die Warnstrukturen sollen verbessert und der „Warn-Mix“ ausgebaut werden. Das Technische Hilfswerk soll seine Kompetenzen in der Cyberhilfe erweitern. Der physische Schutz kritischer Infrastrukturen wird in einem KRITIS-Dachgesetz gebündelt. Die Konzeption „Zivile Verteidigung“ wird strategisch neu ausgerichtet und das bestehende Pilotprojekt „Labor Betreuung 5.000“ zu einer nationalen Reserve ausgebaut. Zudem wurde vereinbart (dort Seite 134), sich für einen starken EU-Katastrophenschutz, eine gemeinsame Beschaffung, Koordinierung der Produktion kritischer Güter sowie der Reduktion kritischer Importprodukte einzusetzen und die EU-Gesundheitsbehörden mit den erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten.

In Sachsen-Anhalt haben sich CDU, SPD und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seite 106) für die Erarbeitung eines Konzeptes für den Aufbau einer Landesreserve an Katastrophenschutzmaterial ausgesprochen. Mit einem

Programm für Investitionen in die Technik der Katastrophenschutzbehörden soll dem fortschreitenden Klimawandel und der damit verbundenen Gefahren von immer häufigeren und intensiveren Naturkatastrophen (Hochwasser, Unwetter, Waldbrand, Dürre) sowie dem Anstieg der Verwundbarkeit der Gesellschaft beim Ausfall kritischer Infrastrukturen begegnet werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen mit leistungsfähigen Netzersatzanlagen zur Notstromversorgung ausgestattet und die Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk ausgebaut werden.

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen 2021 und gravierender Waldbrände (auch in Sachsen-Anhalt, Nationalpark Harz 2022) hat das Thema Zivil- und Katastrophenschutz erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich am 03.06.2022 dafür ausgesprochen, dass der Bund innerhalb der nächsten zehn Jahre 10 Milliarden Euro für ein „Stärkungspaket Bevölkerungsschutz“ bereitstellen soll, um notwendige Strukturen zu schaffen und wiederaufzubauen sowie um der Bevölkerung bei länderübergreifenden Lagen einen adäquaten Schutz zu bieten.<sup>10</sup>

Am 04.07.2022 führte der Bundestagsausschuss für Inneres und Heimat eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Thema "Ein Jahr nach der Flutkatastrophe - Ausblick auf die Zukunft des Bevölkerungsschutzes" durch.<sup>11</sup>

Ein Antrag der CDU/ CSU-Fraktion zum Bevölkerungsschutz „Aus den Krisen lernen – Für einen starken Bevölkerungsschutz“<sup>12</sup> hat der Deutsche Bundestag am 06.07.2022 erstmals beraten.

Im Landtag von Sachsen-Anhalt führte der Ausschuss für Inneres und Sport am 07.07.2022 ein Fachgespräch mit Experten zu dem Thema „Aktuelle Brandbekämpfung im Nationalpark Harz“ durch.<sup>13</sup>

Die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt hat im Juli 2022 Eckpunkte für eine Reform des Katastrophenschutzgesetzes vorgelegt.<sup>14</sup>

Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, wies u. a. darauf hin, dass der Schutz der Bevölkerung für den Staat oberste Priorität haben müsse. Um den Bevölkerungsschutz zu stärken, müssten Ressourcen und Kapazitäten erhöht werden, um so konkrete Vorsorgemaßnahmen umzusetzen. Neben dem finanziellen Engagement der Länder komme es auch auf jenes des Bundes an. Der Zivilschutz liege laut GG in der Zuständigkeit des Bundes. Konkret gehe es um einen „Stärkungspakt Bevölkerungsschutz“, über den der Bund binnen zehn Jahren 10 Milliarden Euro bereitstellen solle. Damit könnten die notwendigen Strukturen geschaffen oder wiederaufgebaut werden.<sup>15</sup>

Zu dem vorliegenden Entschließungsantrag sprach in der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16.09.2022 Minister Michael Stübgen (Brandenburg). Anschließend wurde die Vorlage an den Ausschuss für Innere Angelegenheiten sowie den Finanzausschuss überwiesen.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> IMK-Beschluss (dort TOP 47 i. V. m. TOP 61)

<sup>11</sup> Protokoll der öffentlichen Anhörung

<sup>12</sup> BT-Drucksache 20/2562

<sup>13</sup> Pressemitteilung des Landtages vom 07.07.2022

<sup>14</sup> SPD Sachsen-Anhalt: Eckpunkte

<sup>15</sup> Pressemitteilung der Landesregierung vom 06.09.2022

<sup>16</sup> BR-Plenarprotokoll (dort TOP 69)

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

**TOP 8: Entschließung des Bundesrates „Maßnahmen zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz“**  
**- BR-Drucksache 342/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Ziel der Länder Hessen und Sachsen-Anhalt ist es, mit ihrem Antrag für eine Entschließung des Bundesrates aufzuzeigen, dass die Belastung der Gerichte durch die Bearbeitung zivilgerichtlicher Massenverfahren seit Jahren kontinuierlich zunimmt. Sie sehen dringenden Handlungsbedarf, um eine funktionierende Justiz für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können. Insbesondere werden folgende Maßnahmen benannt:

- zügige und rechtssichere höchstrichterliche Klärung der den Massenverfahren zugrunde liegenden Rechtsfragen,
- Konzentrationsmöglichkeit von Beweisaufnahmen,
- Strukturvorgaben von Gerichten für einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Gerichte in die Lage zu versetzen, zivilgerichtliche Massenverfahren effizient und in angemessener Zeit zu erledigen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Als zivilgerichtliche Massenverfahren werden eine hohe Vielzahl von Klagen in Fällen mit im Wesentlichen gleichem Lebenssachverhalt und im Wesentlichen gleichen Rechtsfragen bezeichnet (z. B. so genannter „Dieselskandal“, Beitragserhöhungen privater Krankenversicherungen, Geltendmachung von Fluggastrechten).

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat sich in ihrer Herbstkonferenz am 11./12.11.2021<sup>17</sup> sowie in der Frühjahrskonferenz am 01./02.06.2022<sup>18</sup> mit dringend erforderlichen Maßnahmen für Massenverfahren beschäftigt und auf den notwendigen Regelungsbedarf hingewiesen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 23.08.2022 ihren Beitritt zur Initiative beschlossen. Die Initiative wurde am 16.09.2022 in der 1024. Sitzung des Bundesrates von Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck (Hessen) vorgestellt.<sup>19</sup>

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

---

<sup>17</sup> JuMiKo-Beschluss (Herbstkonferenz 2021) (dort TOP I.4)

<sup>18</sup> JuMiKo-Beschluss (Frühjahrskonferenz 2022) (dort TOP I.6)

<sup>19</sup> BR-Plenarprotokoll (dort TOP 9)

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

## **TOP 10: Entschließung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen**

### **- BR-Drucksache 430/22 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt, dem Mecklenburg-Vorpommern beigetreten ist, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Hinblick auf die gestiegene Zahl an Staatsschutzsachen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorzulegen, der die Grundlage für eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen bildet.

Dabei soll ergänzend zu den bestehenden Erstattungsmöglichkeiten eine Beteiligung des Bundes an den in den Ländern entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Baukosten vorgesehen werden.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Staatsschutzsachen, für die nach § 120 GVG die Oberlandesgerichte (OLG) erstinstanzlich zuständig sind, werden im Wege der Organleihe durchgeführt. Die OLG üben damit Gerichtsbarkeit des Bundes aus (Artikel 96 Absatz 5 Nummer 5 GG, § 120 Absatz 6 GVG).

Soweit die Länder Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie Erstattung vom Bund verlangen (§ 120 Absatz 7 GVG). Bislang erfolgte eine Kostenbeteiligung grundsätzlich nur in Hinblick auf Verfahrens- und Justizvollzugskosten. Mit dem Entschließungsantrag wird das Ziel verfolgt, auch die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes anfallenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Baukosten erstattet zu bekommen.

Bund und Länder haben 1976<sup>20</sup> vereinbart, dass daneben auch Kosten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erstattet werden. Es besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Kostenerstattung, wenn „besondere Umstände“ vorliegen. In der Antragsbegründung wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung defizitär ist, da vonseiten des Bundes auch im Falle von Großverfahren solche besonderen Umstände nicht anerkannt wurden. Beispielhaft wird dazu auf das vor dem OLG München geführte so genannte NSU-Verfahren mit 438 Verhandlungstagen und 93 Nebenklägern verwiesen, dass zu Gesamtkosten von 63,9 Millionen Euro führte.

Die Zahl der vor den Staatsschutzkammern der OLG verhandelten Staatsschutzsachen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und auch die Verfahren wurden aufwändiger.

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat mit einstimmigem Beschluss am 06./07.06.2018<sup>21</sup> das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, bis zur Herbstkonferenz 2018 einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für eine Beteiligung des Bundes auch an den

---

<sup>20</sup> Vereinbarung

<sup>21</sup> JuMiKo-Beschluss

Personal- und Sachkosten einschließlich Baukosten vorzulegen. Da ein solcher Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde, hat die JuMiKo am 26./ 27.11.2020 erneut einen Beschluss gefasst, unmittelbar zu Beginn der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine Bundesratsinitiative zur angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen zu starten.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 23.08.2022 beschlossen, der Initiative als Mitantragsteller beizutreten.

Der Entschließungsantrag wurde in der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16.09.2022 durch eine Erklärung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Bayern) zu Protokoll vorgestellt<sup>22</sup> und anschließend an den Rechtsausschuss überwiesen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

---

<sup>22</sup> [BR-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 70, Erklärung zu Protokoll Seite 368)

**TOP 12: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) - BR-Drucksache 408/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Im Ergebnis einer Evaluation und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz beabsichtigt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Weiterentwicklung des Gesetzes. Die Länder sollen überwiegend (über 50 Prozent der Mittel) in die sieben vorrangigen Handlungsfelder investieren können. Sofern diese Schwerpunktsetzung sichergestellt ist, sollen die Länder auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-KiTa-Gesetz waren, fortsetzen können. Maßnahmen, die ab 2023 neu begonnen werden, sollen ausschließlich in den vorrangigen Handlungsfeldern ergriffen werden müssen. Die sieben Handlungsfelder sollen ein bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung von qualitativen Fachkräften, starke Leitung, Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Sprachliche Bildung und Stärkung der Kindertagespflege sein. Dieser Teil des Gesetzes (Artikel 1) soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2). Die im Gesetz genannten Kriterien sollen künftig verpflichtend bei der Staffelung der Elternbeiträge zu berücksichtigen sein. Es soll Rechtsklarheit dahingehend geschaffen werden, dass durch Landesrecht weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Festsetzung der Kostenbeiträge getroffen werden können. Diese Regelungen sollen am 01.08.2023 in Kraft treten.

Durch Änderung des Finanzausgleichgesetzes (Artikel 3) sollen die Länder durch zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen in die Lage versetzt werden, eine nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Die für 2021 und 2022 geltende Regelung soll bis 2024 fortgeschrieben werden. Das wären jeweils (2023 und 2024) knapp 2 Milliarden Euro, die zur Verfügung gestellt und entsprechend der Einwohneranteile verteilt würden. Artikel 3 soll in Kraft treten, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge, die nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz zu schließen sind, geändert haben.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Bislang gibt es zehn qualitative Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Beitragsentlastung, in die die Länder investieren können. Das Gute-KiTa-Gesetz wurde durch ein jährliches bundesweites und landesspezifisches Monitoring begleitet und zusätzlich evaluiert. Der Evaluationsbericht zeigte, an welchen Stellen das Gesetz weiterentwickelt werden sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Bundesregierung diese Ergebnisse auf.<sup>23</sup>

Aus einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag „Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm ‚Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist‘ muss fortgesetzt werden“ (BT-Drucksache 20/3277) geht hervor, dass in rund 6.900 Kitas durch fast

---

<sup>23</sup> Infopapier des BMFSFJ



7.500 zusätzliche Fachkräfte mehr als 500.000 Kinder erreicht und sprachlich gefördert wurden. Damit ist etwa jede achte Kita in Deutschland eine Sprach-Kita.<sup>24</sup>

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16.09.2022 auf Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Saarland eine Entschließung zur Fortsetzung und Verstärkung des o. g. Bundesprogramms gefasst [BR-Drucksache 434/22 (Beschluss)].

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist der Ausbau und die Verstärkung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ ausdrücklich niedergeschrieben (dort Seite 95).

In Sachsen-Anhalt sind derzeit 255 Sprachfachkräfte und 19 Fachberaterkräfte (je 0,5 Vollzeit-äquivalente) in Kitas tätig. Das Thema war auch Gegenstand einer Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt am 07.09.2022.<sup>25</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* kritisiert, dass die erheblichen Änderungen erst im August 2022 vorgelegt wurden, und weist darauf hin, dass damit die Länder und Kommunen vor erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten gestellt werden. Diese werden dadurch verschärft, dass durch die Kopplung des In-Kraft-Tretens der Finanzausgleichsregelung an die Änderung der Verträge aller Länder mit dem Bund die Bundesmittel für 2023 und 2024 erst dann bereitstehen und Maßnahmen initiiert werden können, wenn alle Länder den jeweiligen Vertrag mit dem Bund geändert haben. Dies führt dazu, dass eine Umsetzung der Maßnahmen erst mit deutlicher Verzögerung möglich wird und durch Landesmittel vorfinanziert werden muss. Der Ausschuss erachtet daher ein paralleles In-Kraft-Treten beider Artikel für angezeigt.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die im Gesetzentwurf vorgesehene bundesweit verpflichtende Staffelung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung nach vorgegebenen Kriterien abzulehnen, da diese unverhältnismäßig in die Länderzuständigkeiten und das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreifen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Finanzausschuss* schlagen vor die Bundesregierung zu bitten, dass die Finanzmittel dauerhaft bereitgestellt werden, eine Fortsetzung des Bundesprogramms Sprach-Kitas über das Jahr 2022 hinaus erfolgt und die Bundesregierung Vorsorge für eine Ausweitung der Förderperiode in das Jahr 2025 trifft.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**

---

<sup>24</sup> BT-Drucksache 20/3277

<sup>25</sup> LT-Plenarprotokoll (dort TOP 28)

## **TOP 14: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

### **- BR-Drucksache 410/22 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16.12.2021 zu reagieren. In der Sache ging es um Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung bei der Zuteilung nicht ausreichender überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten.<sup>26</sup>

Zur Umsetzung der BVerfG-Entscheidung soll durch Ergänzung eines neuen § 5c im Infektionsschutzgesetz (IfSG) dieses Risiko in Fällen übertragbarer Krankheiten reduziert werden: Unvermeidbare Zuteilungsentscheidungen sollen laut Gesetzentwurf nur nach der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden dürfen. Klargestellt werden soll, dass niemand aufgrund einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung bei solchen Zuteilungsentscheidungen benachteiligt werden darf, wenn diese Kriterien sich nicht im Einzelfall auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit auswirken. Auch Begleiterkrankungen sollen nur dann in die Entscheidung einbezogen werden dürfen, wenn sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit erheblich reduzieren.

Der neue § 5c IfSG soll auch Verfahrensvorgaben für solche Zuteilungsentscheidungen enthalten, so zur Begutachtung durch zwei in der Intensivmedizin praktizierende Facharztkräfte unabhängig voneinander. Bei Dissens soll die betroffene Person durch eine dritte Facharztkraft mit gleicher Qualifikation begutachtet werden und die Mehrheitsentscheidung ausschlaggebend sein. Die zugrunde liegenden Umstände der Zuteilungsentscheidung, mitwirkende Personen und deren Entscheidungen bzw. Stellungnahmen sind zu dokumentieren. Im Übrigen sind die § 630f und § 630g BGB zur Dokumentation der Behandlung und zur Einsichtnahme in die Patientenakte zu beachten. Außerdem sollen Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten verpflichtet werden, in einer Verfahrensweisung Mindestfestlegungen zur Benennung von mitwirkenden Ärztinnen und Ärzten, zur organisatorischen Umsetzung der Entscheidungsabläufe und der jährlichen Überprüfung zum Weiterentwicklungsbedarf treffen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Insbesondere während der Phasen mit besonders hohen COVID-19-Fallzahlen und deutlich überdurchschnittlicher Belegung in den COVID-19-Normalstationen und Intensivstationen wurde das Risiko einer so genannten Triage öffentlich diskutiert. Zudem gab es Berichte, wonach es in Einrichtungen der Altenpflege oder der Eingliederungshilfe bereits vorab Entscheidungen darüber

---

<sup>26</sup> *BVerfG-Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 16.12.2021 (1 BvR 1541/20) Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage*

gab, ob an oder mit COVID-19 erkrankte Personen in der Einrichtung behandelt oder ins Krankenhaus eingewiesen werden.

Anlass der Klagen vor dem BVerfG waren spezifische Gefährdungen von Menschen mit einer Behinderung, die in Heimen und anderen Einrichtungen leben und während der Corona-Pandemie einerseits wegen ihres Unterstützungsbedarfs ein höheres Infektionsrisiko und andererseits ein höheres Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf hatten. Die insgesamt neun Beschwerdeführenden repräsentierten Menschen unterschiedlichen Alters mit verschiedenen Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen. Nach ihrer Auffassung hätte der Gesetzgeber Regelungen für diskriminierungsfreie Priorisierungsentscheidungen treffen müssen. Das BVerfG kam zu der Entscheidung, dass der Gesetzgeber hierfür Regelungen hätte treffen müssen.

Die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V. (DIVI) hatte bereits zu Beginn der Pandemie in Abstimmung mit weiteren medizinischen Fachgesellschaften klinisch-ethische Empfehlungen „Entscheidungen über die Zuteilung intensivmedizinischer Ressourcen im Kontext der COVID-19-Pandemie, Version 3 (Vorabfassung)“ erarbeitet, die seit November 2021 veröffentlicht sind.<sup>27</sup>

Im Deutschen Bundestag befasste sich der Gesundheitsausschuss wiederholt mit der Problematik und führte am 16.12.2020 ein Fachgespräch zur Triage durch und am 03.03.2021 ein weiteres Fachgespräch zu Berichten über mögliche „Vor-Triage“ in Alten- und Pflegeheimen.

2021 hatte eine von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene Studie „Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen – Wissensstand und Forschungsbedarf für die Antidiskriminierungsforschung“ zu dem Befund geführt, dass Menschen mit Behinderungen weder einen chancengleichen Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems haben, noch die Diagnosestellung und Behandlung von Menschen mit Behinderung diskriminierungsfrei gewährleistet sei. Neben pandemieunabhängigen Diskriminierungsrisiken gab es auch solche im Zusammenhang mit COVID-19 – konkret einen Mangel an barrierefreien gesundheitsrelevanten Informationen zu tagesaktuellen Entwicklungen der Pandemie sowie zu Maßnahmen und Hilfsangeboten im Falle einer Ansteckung, besondere Risiken im gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie keine Sicherstellung des Rechts auf die gewohnte Assistenz und Unterstützung im Fall stationären Behandlungsbedarfs.<sup>28</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Vorgeschlagen wird eine Ergänzung der Grundvoraussetzungen für eine Triage-Situation, das heißt, regional und überregional müssten alle intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ausgeschöpft und eine anderweitige Intensivbehandlung unter Beachtung des Patientenwillens nicht sicherzustellen sein. Die einvernehmliche fachärztliche Entscheidung müsse in einen engen zeitlichen Zusammenhang gestellt werden. Zudem wird kritisiert, dass der Erfüllungsaufwand für die Krankenhäuser sowohl für das Festlegen der Zuständigkeiten und der Entscheidungsabläufe in Verfahrensanweisungen, als auch der Aufwand für die jährliche Überprüfung dieser Anweisungen auf Weiterentwicklungsbedarf und nicht zuletzt der Aufwand für

---

<sup>27</sup> [DIVI-Empfehlungen](#)

<sup>28</sup> [Studie](#)

Bekanntgabe und Kenntnisnahme der Verfahrensanweisungen nicht hinreichend hoch angesetzt seien.

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen wegen möglicher Unsicherheiten in der Praxis bzw. erhobener Kritik u. a. aus Fachgesellschaften zudem Prüfbitten zur so genannten „Ex-Post-Triage“:

Der *Gesundheitsausschuss* schlägt vor, die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zu prüfen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt, insbesondere dem Vertrauen der Betroffenen auf Fortsetzung begonnener Behandlungen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* hält eine differenziertere Auseinandersetzung mit dem Ausschluss der „Ex-Post-Triage“ aus dem aktuellen Gesetzesvorhaben für nötig und bittet um Ausführungen, welche Erwägungen hierfür maßgeblich waren.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 15: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

### **- BR-Drucksache 411/22 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen zwei Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgenommen werden:

- Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184<sup>29</sup> dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Klima und Geografie) verhältnismäßig ist. Hierzu soll im WHG die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung geschaffen werden.
- Des Weiteren erfordert die Umsetzung der EU-Richtlinie den Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hinsichtlich der Risikobewertung und des -managements der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwassergewinnung. Auch hierfür wird im WHG die Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Die o. g. Richtlinie ist bis 12.01.2023 in deutsches Recht umzusetzen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt**

Gemäß Artikel 16 der EU-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten. Die Errichtung von Trinkwasserbrunnen an öffentlich zugänglichen Stellen, wo dies technisch machbar ist, soll ermöglicht werden. Aufgrund von Angaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt wird davon ausgegangen, dass bundesweit rund 1.000 Trinkwasserbrunnen neu errichtet werden. Die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens wird auf etwa 15.000 Euro geschätzt. Derzeit gibt es ungefähr 1.300 öffentliche Trinkwasserbrunnen. Öffentliche Trinkwasserbrunnen seien eine wirkungsvolle Maßnahme, um Menschen vor gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze zu schützen.<sup>30</sup> Laut einem Bericht des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) gibt es in Sachsen-Anhalt bisher nur wenige öffentliche Trinkwasserbrunnen. In Magdeburg und Stendal gebe es gar keine, in Halle und Köthen jeweils zwei und in Wernigerode einen. Gründe seien Hygienebedenken, die Sorge vor erhöhtem Übertragungsrisiko von Infektionskrankheiten und die Kosten.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

<sup>30</sup> Pressemitteilung des BMUV vom 10.08.2022

<sup>31</sup> MDR: *Kaum Trinkwasserbrunnen in Sachsen-Anhalts Städten*

Artikel 7 der EU-Richtlinie fordert einen risikobasierten Ansatz für Trinkwasser, was die Risikobewertung und das -management der Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen (Brunnen), aus denen das Rohwasser gefördert wird, ebenfalls erforderlich macht (Artikel 8 der EU-Richtlinie). Die Risikobewertung beinhaltet die Kartierung der Schutzgebiete, die Georeferenzierung der Wassergewinnungsanlagen, Angaben zur Flächennutzung sowie Abfluss- und Anreicherungsprozesse in den Einzugsgebieten, die Identifizierung von Gefährdungen und die Überwachung des Oberflächen- oder Grundwassers bzw. des Rohwassers. Die Risikobewertung ist erstmalig bis 12.07.2029 durchzuführen und soll sodann alle sechs Jahre bei Bedarf aktualisiert werden.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, dass der Begriff „Verursacher“ enger definiert wird, indem Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Inhabende von Nutzungsrechten, die Einfluss auf die Wasserqualität des Einzugsgebietes haben könnten, als potenzielle Verursacher benannt werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* hält es für geboten, dass die Verordnung zur Risikobewertung der Wassereinzugsgebiete im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassen wird.

Der *Gesundheitsausschuss* schlägt gemeinsam mit dem *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* neben öffentlichen Betreibern auch die Einbeziehung privater Betreiberinnen und Betreiber von Wassergewinnungsanlagen in die Risikobewertung von Wassereinzugsgebieten vor.

Außerdem ist es dem *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* wichtig, dass die Länder Ermächtigungen, die sich aus der zu erlassenden Verordnung zur Risikobewertung von Einzugsgebieten ergeben, auf andere Behörden übertragen können.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

**TOP 17: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien  
- BR-Drucksache 176/22 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die geltende Richtlinie 2010/75/EU (nachfolgend IE-Richtlinie)<sup>32</sup> stellt die Grundlage für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung sowie die Stilllegung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen dar. Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) geht davon aus, dass die im Rahmen des europäischen Green Deals festgesetzten Nachhaltigkeitsziele eine Anpassung der IE-Richtlinie erforderlich machen. Ziel ist es, die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beheben und eine schrittweise Verringerung der Umweltverschmutzung durch die größten Agrar- und Industrieanlagen in der EU zu erreichen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Neuerungen:

- Über eine Erweiterung des Geltungsbereichs sollen künftig auch Anlagen zur Gewinnung von Industriematerialien und -metallen (Bergwerke), große Batterieproduktionen und große Betriebe zur Intensivhaltung von bestimmten Tieren erfasst werden.
- Die geltenden Grenzwerte für Schadstoffemissionen sollen verschärft werden. In Zukunft soll umfassend geprüft werden, ob eine Anlage die optimale Leistung erreichen kann. Die Vorschriften für die Gewährung von Ausnahmen sollen ebenfalls verschärft werden.
- Gesteigerte Anforderungen sind auch für die Genehmigungsverfahren vorgesehen. Zum Beispiel soll die Energieeffizienz ein fester Bestandteil von Genehmigungen werden. Die Öffentlichkeit soll größere Beteiligungsmöglichkeiten erhalten, indem ihr z. B. ein einfacherer Zugang zu Informationen über die Anlagen gewährt wird.
- Beste verfügbare Techniken sollen künftig verbindliche Vorgaben für die Nutzung bestimmter Ressourcen enthalten. Ziel ist es, etwa die Verwendung toxischer Chemikalien einzudämmen. Zudem sollen die Techniken möglichst gleichzeitig der Beseitigung von Schadstoffen und der Dekarbonisierung dienen.
- Mithilfe eines neuen „Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emission (INCITE)“ sollen Unternehmen dank flexiblerer Genehmigungen Zukunftstechniken testen können. Für die Anlagenbetreiberunternehmen ist eine Verpflichtung zur Aufstellung von Transformationsplänen für ihre Anlagen und Betriebe bis 2030 bzw. 2034 vorgesehen.

---

<sup>32</sup> [Richtlinie 2010/75/EU](#)

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Zahlreiche Umwelt- und Naturschutzverbände halten den Vorschlag der Kommission insbesondere vor dem Hintergrund des kürzlich veröffentlichten Berichts des Weltklimarates IPCC für dringend geboten und einen Schritt in die richtige Richtung, um eine Erderwärmung mit desaströsen Folgen zu vermeiden. Der europäische Wasserverband (EurEau) stellt fest, dass dadurch einige Mängel der aktuell gültigen Richtlinie in Bezug auf den Gewässerschutz korrigiert würden.<sup>33</sup> In die gleiche Richtung weist die Bewertung des Europäischen Umweltbüros, das jedoch ein offenkundiges Defizit darin sieht, dass der Vorschlag zum einen nicht dem angestrebten Ziel von Nullverschmutzung gerecht werde. Zum anderen sei er in letzter Minute hinsichtlich der agrarindustriellen Intensivtierhaltung abgeschwächt worden; für das Schutzniveau großer Schweine- und Geflügelbetriebe habe man sogar einen Rückzieher gemacht.<sup>34</sup>

In eine ganz andere Richtung weisen die Reaktionen vonseiten der Wirtschaft: Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) verlangt, die Richtlinie „auf Eis zu legen“. Diese bedeute eine erhebliche Verschärfung im Umweltrecht mit fraglichem Mehrwert, die für die betroffenen Unternehmen vor allem angesichts des Kriegs in der Ukraine und seiner Folgen zur Unzeit komme.<sup>35</sup> In diesem Sinne kritisiert auch MdEP Markus Ferber (CSU) neue Belastungen trotz schwieriger Gesamtlage der Unternehmen als falsches Timing: „Die Vorschläge werden hunderte Millionen in der Umsetzung kosten, während europäische Unternehmen sich ohnehin bereits beispiellos steigenden Energiekosten gegenübersehen. Mit solchen Vorschlägen betreibt die Kommission die Deindustrialisierung Europas“.<sup>36</sup> Der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes e. V. (DBV), Bernhard Krüsken, teilt diese Kritik in Bezug auf die Agrarbetriebe: „Wird dieser Richtlinienentwurf so umgesetzt, ist das der Einstieg in die Abwicklung der bäuerlichen Tierhaltung in Deutschland und Europa.“<sup>37</sup>

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) stellt u. a. auf die absehbar hohen Mehraufwendungen für Nachrüstungen und Bürokratie bei den Unternehmen ab. Genehmigungsverfahren großer Industrieanlagen würden noch langwieriger.<sup>38</sup>

Sachsen-Anhalt ist von den geplanten Regelungen potentiell massiv betroffen: Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Anlagen der mineralgewinnenden Industrie (Bergwerke – und damit auch Solbetriebe) könnten zukünftig alle Regelungen für die bisher erfassten Anlagen u. a. auch auf die Bergwerks- und Solbetriebe der Kali- und Steinsalzindustrie im Land ausgeweitet werden. Für die betroffenen Betriebe (u. a. in Zielitz, Bernburg, Staßfurt und Teutschenthal) und die Bergbehörde würde dies einen erheblichen Mehraufwand für die Zulassungs-, Überwachungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten mit erheblichen Konsequenzen für das erforderliche Personal bedeuten. Im Agrarbereich könnten durch die geplante Einbeziehung von Rinderhaltungsbetrieben ab 150 Großvieheinheiten (GVE) zukünftig voraussichtlich nahezu alle Betriebe des Landes unter die Richtlinie fallen. Es ist absehbar, dass bereits Milchviehbetriebe mit rund 100 Kühen plus Nachzucht oder Schweinemastbetriebe mit 500

---

<sup>33</sup> *Pressemitteilung des EUWID vom 15.09.2022*

<sup>34</sup> *Deutscher Naturschutzring e. V.: Beitrag "Industrieabgase sollen sauberer werden" vom 21.04.2022*

<sup>35</sup> *Presseinformation des VCI vom 06.04.2022*

<sup>36</sup> *MdEP Markus Ferber (CSU), EVP-Fraktion: Beitrag "Emissionspaket: Vorschlag zur Unzeit" vom 05.04.2022*

<sup>37</sup> *Pressemitteilung des DBV vom 07.04.2022*

<sup>38</sup> *Stellungnahme des DIHK vom 17.06.2022*



Mastplätzen weitreichende und kostenintensive Emissionsminderungsmaßnahmen im Stall umsetzen müssten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Mehrere Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zur Vorlage umfangreich fachlich Stellung zu nehmen. Diese Empfehlungen greifen zwar zahlreiche gemeinsame inhaltliche Punkte auf, weichen jedoch sowohl in der Gesamtbewertung der Vorlage wie in der Schärfe der formulierten Kritik im Einzelnen voneinander ab.

So begrüßt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* die geplante Richtlinienreform als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, mahnt jedoch auch zahlreiche Änderungen an. Wie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* wendet er sich gegen die Übertragung von weitgehenden Regelungskompetenzen auf die Kommission durch Ermächtigung zu delegierten Rechtsakten. Der *Wirtschaftsausschuss* sieht hierin sogar einen Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten und einen Verstoß gegen die Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* kritisieren die vorgesehene Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Verankerung eines Schadensersatzanspruchs für Schäden durch Anlagenbetreiber, der eine Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten vorsieht. Diese Regelung müsse gestrichen werden, da der Nachweis dafür, dass das Handeln von Behörden oder tierhaltenden Betrieben keinen Schaden verursacht hat, in der Praxis problematisch sei.

Der *Wirtschaftsausschuss* nimmt außerdem die erheblichen Herausforderungen der Unternehmen in den Blick, die bereits durch die Auswirkungen der COVID-Pandemie, des Kriegs in der Ukraine und die hohen Energiepreise belastet seien, und warnt davor, dass diese durch Verschärfungen von Informations- und Berichtspflichten an ihre Leistungsgrenze gebracht werden könnten.

Alle drei Ausschüsse wenden sich gegen die Regelung, wonach zukünftig die Genehmigungsbehörden nur noch die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte im Rahmen der Emissionsbandbreiten festlegen dürfen. Dies schränke den behördlichen Ermessensspielraum ungerechtfertigt ein.

Der *Wirtschaftsausschuss* wendet sich des Weiteren gegen neue regulatorische und genehmigungsrechtliche Hürden im Rahmen des Aufbaus der Wasserstoffwirtschaft, insbesondere des Kapazitätsaufbaus von Elektrolyseuren. Deshalb sollten diese nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* will diese zumindest erst ab einer Leistung von 1 Megawatt einbeziehen. Es handele sich um eine saubere Technologie. Die entstehenden Gase Wasserstoff und Sauerstoff, so beide Ausschüsse, seien keine die Umwelt gefährdenden Gase.

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Rohstoffgewinnung wirbt der *Wirtschaftsausschuss* für verhältnismäßig ausgestaltete Vorgaben, die der Bedeutung der Rohstoffversorgung und -sicherheit und der Leistungsfähigkeit der betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen. Die Bundesregierung möge sich gegen die Einbeziehung des Mineralbergbaus wenden, da umweltschutzrechtliche Interessen bereits in bergrechtlichen Verfahren berücksichtigt würden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* nimmt besonders die Interessen der tierhaltenden Betriebe in den Blick, die durch Absenkung der Schwellenwerte auf 150 GVE sowie durch die Einbeziehung rinderhaltender Betriebe in erheblich weiterem Umfang von der Richtlinie erfasst werden sollen.

Während der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sich vor allem im Interesse der Betreiber kleinerer Betriebe für effiziente und schlanke Genehmigungsverfahren und Überwachungsvorschriften ausspricht, sieht der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* diese generell als unverhältnismäßig und in der Praxis kaum durchführbar an. Von der geplanten Ausweitung des Anwendungsbereichs sollte Abstand genommen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt darüber hinaus die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

**TOP 27: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen  
- BR-Drucksache 424/22 -**

**TOP 28: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen  
- BR-Drucksache 425/22 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Die angespannte Versorgungsanlage aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffs auf die Ukraine kann für den Winter und ggf. auch darüber hinaus dazu führen, dass es für Anlagen, deren Betrieb und Genehmigung dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, bei einer Gasmangellage zügige Genehmigungsverfahren geben muss, damit diese weiter ordnungsgemäß betrieben werden können.

Zu TOP 27:

Die 4. BImSchV beinhaltet die Genehmigung von Brennstofflagern. Mit der vorgesehenen Änderung dieser Verordnung durch die Bundesregierung soll es möglich sein, auch für Brennstofflager bis zu einer Mengenschwelle von 50 Tonnen (anstelle von 30 Tonnen) ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchführen zu können.

Zu TOP 28:

Mit der Änderung der 44. BImSchV durch die Bundesregierung sollen Ausnahmen von den Vorgaben für Ableitbedingungen für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen möglich sein. Gas ist z. B. auch für die Abgasreinigung ein Betriebsmittel.

Beide Verordnungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ferner wird sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 07.10.2022 mit einer weiteren Verordnung und voraussichtlich einem Gesetz befassen (siehe „Ergänzende Informationen“).

### **Ergänzende Informationen**

Für die Sitzung des Bundesrates am 07.10.2022 sind weitere Vorlagen, die zuvor der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages bedürfen, vorgesehen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (BR-Drucksache 470/22, BT-Drucksache 20/3213):  
Mit der Änderung der 30. BImSchV durch die Bundesregierung sollen Ausnahmen für die Ableitbedingungen von Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen ermöglicht werden. Bei einer Gasmangellage kann es möglich sein, dass die Abluft dieser Anlagen aufgrund fehlenden Gases nicht ausreichend gereinigt werden kann. Diese Ausnahmen sind auf zwei Jahre befristet. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

- **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetzentwurf in BT-Drucksache 20/3498):**  
Mit diesem Gesetz (basierend auf einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag) sollen Verfahrenserleichterungen zeitlich befristet ermöglicht werden. Es sind Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie weitere Verfahrenserleichterungen vorgesehen, die notwendig werden können, wenn eine Gasmangellage vorliegt. Auch diese Regelungen werden auf zwei bzw. vier Jahre befristet. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag fand am 22.09.2022 statt. Am 26.09.2022 hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, in der die Sachverständigen die Änderungen mehrheitlich begrüßt haben. Die abschließende Beratung im Deutschen Bundestag ist für den 29.09.2022 vorgesehen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Auf die Hinweise (Seite 2) wird verwiesen.

Die o. g. Vorlagen wurden durch die Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfohlen. Die beabsichtigten Ausnahmen sollen nur im Falle einer Gasmangellage in Betracht gezogen werden können.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, den Verordnungen (TOP 27 und TOP 28) zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu diesen Verordnungen zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**